

Steuerabzüge bei der Vermögensverwaltung

Nicht alle Auslagen auf Privatkapital lassen sich geltend machen

Das Steuergesetz sieht vor, dass bei beweglichem Privatvermögen die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden können. Aber längst nicht alle Auslagen lassen sich steuerlich geltend machen.

DIETER EGLOFF

Mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Vermögensanlagen fallen Auslagen an. Die Ausgangslage im Bund und in den Kantonen ist identisch: Von den Erträgen des beweglichen Privatvermögens können die notwendigen Ausgaben für die Verwaltung des Vermögens abgezogen werden.

Nicht als Vermögensverwaltungskosten abzugsfähig sind dagegen über die allgemeine Verwaltung hinausgehende Aufwendungen zur Schaffung, Erweiterung oder Verbesserung einer Einkommensquelle.

Abzugsfähig sind Vergütungen, welche der Steuerpflichtige Dritten für die Besorgung der allgemeinen Verwaltung von Kapitalanlagen entrichtet. Die allgemeine Verwaltung umfasst dabei all jene tatsächlichen und rechtlichen Handlungen, die mit der Erzielung von Einkommen aus beweglichem Privatvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen und notwendig sind.

Welche Kosten abzugsfähig sind

Zu den abzugsfähigen Kosten gehören vor allem die Auslagen für die Aufbewahrung von Gegenständen oder für die Einforderung der Vermögenserträge. Es zählen hierzu:

- Depotgebühren für die Verwahrung in Depots sowie die Kosten für die Erstellung des Depotverzeichnisses
- Gebühren für Schrankfächer, in denen Wertsachen aufbewahrt werden

- Inkassokosten bei Couponeinlösungen
- Vermögensverwaltungsgebühren
- Anwalts- und Gerichtskosten für die Sicherung oder Einforderung von Vermögenswerten
- Kontospesen, zum Beispiel Abschluss- und Versandspesen
- Kosten für die Erstellung des Steuer- oder Wertschriftenverzeichnisses
- Kontokommissionen mit Kreditzinscharakter
- Spesen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung
- Nicht rückforderbare und nicht anrechenbare Quellensteuern (Nettobesteuerung)

Abzugsfähig sind auch die Kosten und Auslagen für die Vermögensverwaltung durch einen Willensvollstrecker oder durch Behörden, soweit es sich um Kosten im oben dargelegten Sinne handelt.

Aufwendungen ohne Abzug

Keine abzugsfähigen Verwaltungskosten stellen sämtliche mit dem Erwerb, der Umlagerung oder der Veräußerung von Forderungen und Beteiligungen zusammenhängende Aufwendungen dar. Dies sind insbesondere Kosten und Auslagen für:

- Erwerb, Anlage und Verkauf von Vermögenswerten, zum Beispiel Courtagegebühren, Ausgabekommissionen bei Anlagefonds
- Finanzierungskosten, namentlich im Zusammenhang mit der Errichtung von Schuldbriefen und Erhöhung von Hypotheken
- Provisionen
- Kreditkartengebühren
- Platzieren oder Vermitteln von Treuhandanlagen
- die Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- oder Steuerberatung
- Rückforderung von ausländischen Quellensteuern
- dem privaten Portfeuillemanage-

ment dienende Beobachtungen von Währungen, Börsen und Märkten

- die eigenen Kosten für Porti, Kopien, Telefon oder Telekursanschluss
- Abonnemente für Finanz- und Anlagepublikationen
- Besuch von Generalversammlungen

Besondere Abgrenzungsprobleme können sich beim Abzug der Kosten von Vermögensverwaltungsaufträgen ergeben. Durch einen solchen Auftrag werden Dritte bevollmächtigt, die Depotwerte und Guthaben des Kunden im Rahmen der definierten Anlagestrategie frei zu verwalten. Für die Dienstleistungen werden dem Kunden häufig Aufwendungen in Rechnung gestellt, die nicht nach dem Kriterium aufgeschlüsselt sind, ob sie steuerrechtlich abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten darstellen oder nicht.

Nachweis obliegt Steuerzahler

Der Steuerpflichtige trägt die Beweislast für steuermindernde Tatsachen. Hierzu gehört insbesondere auch der Nachweis, in welchem Umfang die einem Vermögensverwalter bezahlten Aufwendungen der reinen Vermögensverwaltung dienen und somit abzugsfähig sind. Können die Kosten für die reine Vermögensverwaltung nicht eruiert werden, darf nach der Rechtsprechung auf Schätzungen zurückgegriffen werden. Die Steuerbehörden dürfen daher ungenügend spezifizierte Spesen für Vermögensverwaltungsaufträge nach pflichtgemäßem Ermessen kürzen.

DER EXPERTE



Dieter Egloff, Rechtsanwalt und Steuerexperte, Voser Rechtsanwälte, Baden. In Zusammenarbeit mit Finanzinstitut IfFP.